

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN



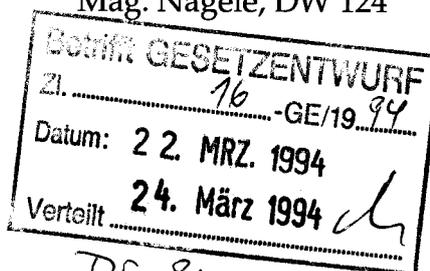
REKTORAT

Zahl : 1377/4/94

Wien ,am 17.3.1994
Sachbearbeiterin :
Mag. Nagele, DW 124

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Lueger Ring 3
1010 Wien



Betrifft : Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird,
GZ 68.159/9-I/7/94

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien gibt aufgrund des vom Gesamtkollegium in seiner Sitzung vom 17. März 1994 mit 14- Prostimmen einstimmig gefaßten Beschlusses zum vorgelegten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab :

Die Änderung des § 63 StudienFG, die vorsieht , daß in Hinkunft eine Vergabe von Förderungsstipendien an Absolventen nicht mehr zulässig ist, wird abgelehnt.

Bisher wurden von der Hochschule auch Förderungsstipendien an Absolventen bei Nachweis der Ablegung der 2. Diplomprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg vergeben.

Die Möglichkeit der Förderung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten sollte nun nicht abrupt mit Ablegung der 2. Diplomprüfung enden , da besonders im künstlerischen Bereich von vielen Absolventen vertiefende und weiterführende Studien ,unter anderem auch im Ausland, betrieben werden .

Da die Vergabe des Förderungsstipendiums nur für ein Studienjahr und nicht für ein Semester möglich ist , würde in vielen Fällen ohnehin das Stipendium für einen Zeitraum zugesprochen , in dem vom Studenten das Studium bereits absolviert ist. Da der Zweck der Förderungsstipendien die Hilfestellung bei der Anfertigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten ist, und diese grundsätzlich erst gegen Ende des Studiums absolviert werden , ist denkbar , daß der Studierende zwar im Zeitpunkt der Antragstellung noch die Voraussetzungen (kein abgeschlossenes Studium) erfüllt , aber bei Entscheidung darüber bereits die 2. Diplomprüfung abgeschlossen hat. Keinesfalls soll die Vergabe eines Stipendiums einen Anreiz zur Studienverzögerung darstellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen , daß die finanzielle Belastung durch die Vergabe von Stipendien an Absolventen aufgrund des allgemein niedrigen Interesses der Studierenden ohnedies gering ist. So wurden 1992/93 insgesamt nur 2

Interesses der Studierenden ohnedies gering ist. So wurden 1992/93 insgesamt nur 2 Stipendien vergeben. Bei Einschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist ein weiteres Absinken der Attraktivität der Förderungsstipendien zu befürchten. Die Streichung der Absolventen aus § 63 StudienFG wird daher abgelehnt, zumal dafür auch keine Begründungen in den Erläuterungen zum Entwurf vorliegen.

Im übrigen unterstützt die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ausdrücklich die Initiativen der Österreichischen Hochschülerschaft durch weitergehendere Änderungen und Anpassungen des Studienförderungsgesetzes 1992 für die Studierenden Österreichs jene finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, die für ein erfolgreiches Absolvieren des Studiums Voraussetzung sind.



o.Prof. Michael Frischenschlager
(Rektor)

25 -fach